



## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv

Hier: Anfrage zu Berechtigungsheften Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

**Beratungsfolge:**

09.05.2023 Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie

**Anfragetext:**

1. Warum müssen die Berechtigungshefte, bestehend aus der Vorderseite, aus der die Adresse des Anspruchsberechtigten und das Bewilligungsjahr hervorgehen sowie aus der Rückseite, aus der die jeweiligen Fahrtkosten sowie das Handzeichen des Taxifahrers hervorgehen (ohne Berechtigungsscheine, die müssen anstelle Bezahlung beim Taxifahrer abgegeben werden ) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer beim FB Jugend & Soziales im Rathaus II, Berliner Platz 22 vorgelegt werden, damit dann die Berechtigungshefte inkl. der Berechtigungsscheine für das neue Quartal ausgehändigt werden können?

2. Ist es möglich, den Anspruchsberechtigten für die Dauer der Bewilligung die Berechtigungshefte inkl. der Berechtigungsscheine zuzusenden? Wenn nein, ist dieses quartalsweise möglich?

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

siehe Anlage



## **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind betroffen

Kurzerläuterung:

siehe Anlage

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

keine Auswirkungen (o)



HAGEN AKTIV  
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

An die Ausschussvorsitzende  
des Ausschusses für Soziales,  
Integration und Demographie  
Frau Anja Engelhardt

- Im Rathaus -

**Fraktion im Rat der Stadt Hagen**  
Telefon • 02331 207-5529  
Fax • 02331 207-5530  
E-Mail • [fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de](mailto:fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de)  
Internet • [www.fraktion-hagen-aktiv.de](http://www.fraktion-hagen-aktiv.de)

Hagen, 17. April 2023

### **Anfrage zu Berechtigungsheften Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrte Frau Engelhardt,

bitte setzen Sie folgende Anfrage nach § 5 der GeschO auf die Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie am 09.05.2023:

1. Warum müssen die Berechtigungshefte, bestehend aus der Vorderseite, aus der die Adresse des Anspruchsberechtigten und das Bewilligungsjahr hervorgehen sowie aus der Rückseite, aus der die jeweiligen Fahrtkosten sowie das Handzeichen des Taxifahrers hervorgehen (ohne Berechtigungsscheine, die müssen anstelle Bezahlung beim Taxifahrer abgegeben werden ) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer beim FB Jugend & Soziales im Rathaus II, Berliner Platz 22 vorgelegt werden, damit dann die Berechtigungshefte inkl. der Berechtigungsscheine für das neue Quartal ausgehändigt werden können?
2. Ist es möglich, den Anspruchsberechtigten für die Dauer der Bewilligung die Berechtigungshefte inkl. der Berechtigungsscheine zuzusenden? Wenn nein, ist dieses quartalsweise möglich?

Begründung:

Beim Fachbereich Jugend & Soziales können Menschen mit Behinderungen einen „Antrag auf Bewilligung zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen“ stellen und bekommen unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligung für meistens 1 Jahr und gleichzeitig eine Berechtigungskarte und Berechtigungshefte inkl. Berechtigungsscheine für private Fahrten für ein Quartal zugesendet. Die Berechtigungsscheine, die sich im Berechtigungsheft befinden, sind immer für den aufgedruckten Monat und bis zum 15. des Folgemonats gültig und werden ausgefüllt und unterschrieben dem Taxifahrer ausgehändigt, der diese dann zur Erstattung beim zuständigen FB einreicht.

Wenn die Anspruchsberechtigten z. B. am 15.04.2023 noch eine Fahrt tätigen über die Berechtigungsscheine von März 2023, erhalten diese erst nach Abgabe der Berechtigungshefte von Januar - März 2023 die neuen Berechtigungshefte inkl. Berechtigungsscheine für das II. Quartal 2023. Da der 15.04.2023 ein Samstag und somit kein Arbeitstag des FB ist, können die Berechtigungsscheine frühestens am 17.04.2023 getauscht werden, wenn die Anspruchsberechtigten überhaupt in der Lage sind, das Rathaus II persönlich aufzusuchen bzw. jemanden finden, der dieses für sie erledigt. Die meisten Anspruchsberechtigten werden aufgrund ihrer Behinderung jedoch den Postweg wählen müssen, welches dazu führt, dass die Anspruchsberechtigten i. d. R. 7 – 10 Tage (Post- und Bearbeitungsweg) ohne Berechtigungsscheine auskommen müssen.

...

- 2 -

Die bisher angeführte Begründung des FB bzgl. Verhinderung von Missbrauch können wir nicht nachvollziehen, da die Anspruchsberechtigten vorgelagert einen Antrag stellen müssen und nach Prüfung einen befristeten Bewilligungsbescheid erhalten. Auch angebliche Verlustmeldungen können dieses umständliche Verfahren für die Anspruchsberechtigten nicht begründen, da dann die Taxiunternehmen doppelt abrechnen würden und dieses würde dem FB sofort auffallen.

Mit freundlichen Grüßen

Pina Ribaudo  
(Mitglied Fraktion Hagen Aktiv)

F. d. R. Rainer Krimme  
(Fraktionsgeschäftsführer Hagen Aktiv)

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: | 0405/2023

Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv

Hier: Anfrage zu Berechtigungsheften Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

Beratungsfolge:

SID 09.05.2023



## Frage Nr. 1

**Warum müssen die Berechtigungshefte, bestehend aus der Vorderseite, aus der die Adresse des Anspruchsberechtigten und das Bewilligungsjahr hervorgehen sowie aus der Rückseite, aus der die jeweiligen Fahrtkosten sowie das Handzeichen des Taxifahrers hervorgehen (ohne Berechtigungsscheine, die müssen anstelle Bezahlung beim Taxifahrer abgegeben werden) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer beim FB Jugend & Soziales im Rathaus II, Berliner Platz 22 vorgelegt werden, damit dann die Berechtigungshefte inkl. der Berechtigungsscheine für das neue Quartal ausgehändigt werden können?**

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen soll die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder zumindest erleichtern. Der Fahrtkostenzuschuss wird bereits seit Jahrzehnten von der Stadt Hagen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewährt. Er wird nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gewährt und soll den in Hagen wohnenden Menschen vor allem dazu dienen, Verwandte und Bekannte zu besuchen, an Veranstaltungen teilzunehmen, selbst einzukaufen, aber auch um notwendige Angelegenheiten bei Behörden zu erledigen.

Bis zum 31.12.2019 handelte es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hagen. Mit gesetzlicher Änderung des SGB IX ist diese Leistung zum 01.01.2020 nunmehr per Delegationssatzung des Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, zu Lasten des LWL, übertragen worden.

Aufgrund der Delegationssatzung des LWL wurden neue Richtlinien der Stadt Hagen für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung als Leistung zur Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erlassen. Hier ist u.a. festgelegt, dass die Berechtigungsscheine quartalsweise ausgegeben werden und über den aufgedruckten Monat hinaus bis zum 15. des Folgemonats gültig sind. Darüber hinaus ist geregelt, dass bei Abgabe der Berechtigungsscheine für das abgelaufene Quartal die neuen Berechtigungsscheine ausgehändigt oder übersandt werden.

Das Kontrollverfahren der Richtlinie sieht vor, dass eine mit den Berechtigungsscheinen übersandte Übersicht auszufüllen ist, damit das monatliche Fahrkontingent nicht überschritten wird. (siehe Punkt 5.4. Richtlinie Fahrdienst)

Die Vorgabe, bereits genutzte Gutscheinhefte dem Fachbereich Jugend und Soziales bei Quartalsende zurückzugeben, ergibt sich somit aus den Richtlinien der Stadt Hagen sowie infolge der Vorgaben des Rechnungsprüfungsamtes zur internen Kassenprüfung. Die vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für Kassenunterlagen (Gutscheinhefte), hierzu zählt auch die bereits erwähnte Übersicht zu den Gutscheinheften, beträgt 10 Jahre.



## Frage Nr. 2

**Ist es möglich, den Anspruchsberechtigten für die Dauer der Bewilligung die Berechtigungshefte inkl. der Berechtigungsscheine zuzusenden? Wenn nein, ist dieses quartalsweise möglich?**

Die Richtlinie der Stadt Hagen sieht eine quartalsweise Ausstellung der Gutscheinhefte in Anlehnung der Abrechnung mit dem LWL vor. Die Gutscheinhefte werden auf Wunsch der Anspruchsberechtigten bereits jetzt schon auf dem Postweg verschickt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass auf Wunsch der Anspruchsberechtigten die Gutscheinhefte an der Infotheke des Rathauses II am Berliner Platz 22 hinterlegt und dort getauscht werden können. Feste Terminabsprachen zum Tausch des Gutscheinheftes sind somit nicht mehr erforderlich und können flexibel im Sinne des Anspruchsberechtigten in anderer Form genutzt werden. Ist der Maximalbetrag vor Ablauf des Quartals erreicht, so besteht die Möglichkeit das Gutscheinheft bereits vor Ablauf des Quartals umzutauschen.

Die in der Anfrage beschriebene Situation, dass der 15.-te eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag im möglichen Zeitraum des noch zu nutzenden Gutscheinheftes (Folgemonat) fällt ist nachvollziehbar.

Abweichend von der bisherigen gängigen Umtauschpraxis, sieht sich der Fachbereich Jugend und Soziales in der Lage, zukünftig den jeweiligen Anspruchsberechtigten, welche lediglich den Umtausch auf dem Postwege durchführen können, im begründeten Einzelfall vorzeitig das nächste quartalsmäßige Gutscheinheft gegen eine schriftliche Rückgabevereinbarung zum abgelaufenen Gutscheinheft zuzuschicken. Konkret bedeutet dieses, dass der Anspruchsberechtigte die bereits abgelaufenen Gutscheinhefte an den Fachbereich Jugend und Soziales schickt mit der Bitte um Zusendung des nächsten quartalsmäßigen Gutscheinheftes. Hierbei versichert er schriftlich, dass er das abgelaufene Gutscheinheft im Folgemonat unaufgefordert zuschicken wird.

Die ununterbrochene Nutzung wäre somit gewährleistet.